

Anhaltswerte für die angemessenen Kosten der Unterkunft

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und der Wohnfläche im Sinne des § 22 SGB II und des § 29 SGB XII im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Kreises Stormarn als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuche und als Träger der Sozialhilfe sind nach Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Kreises vom 30.03.2010 ab April 2010 folgende **Anhaltswerte** zugrunde zu legen

für die Städte	Bad Oldesloe, Reinfeld (Holstein),
die Ämter	Bad Oldesloe-Land, Bargteheide-Land, Nordstormarn,
die Gemeinde	Tangstedt,
die Gemeinde und das Amt	Trittau:

Haushaltsgröße	angemessene Kosten der Unterkunft bis zu €	angemessene Wohnfläche bis zu m ²
1-Personen-Haushalte	358	50
2-Personen-Haushalte	435	60
3-Personen-Haushalte	533	75
4-Personen-Haushalte	661	85
5-Personen-Haushalte	751	95
für jedes weitere Haushaltsmitglied	95	10

für die Städte Ahrensburg,
Bargteheide,
Glinde,
Reinbek,
die Gemeinden Ammersbek,
Barsbüttel,
Großhansdorf,
Oststeinbek,
das Amt Siek:

Haushaltsgröße	angemessene Kosten der Unterkunft bis zu €	angemessene Wohnfläche bis zu m²
1-Personen-Haushalte	385	50
2-Personen-Haushalte	468	60
3-Personen-Haushalte	556	75
4-Personen-Haushalte	661	85
5-Personen-Haushalte	751	95
für jedes weitere Haushaltsmitglied	95	10